

Prüfungen - Frequently Asked Questions - Bachelor

Bitte beachten Sie nach welcher Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (StuPrO) Sie studieren!

1. Wie kann ich mich zur Prüfung anmelden?

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt Online über das [Hochschul-Information-Portal](#) (HIP) in einem speziellen Zeitraum während des Semesters, der rechtzeitig bekannt gegeben wird.

2. Ich habe vergessen mich anzumelden, ist eine Nachmeldung möglich?

Eine Anmeldung zu Prüfungsleistungen ist **nach dem Anmeldezeitraum** nur gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 20 € möglich. Anmeldungen, die ab der letzten Woche vor dem Prüfungszeitraum eingehen, können nicht mehr entgegengenommen werden. Eine Teilnahme an den Prüfungsleistungen in diesem Semester ist dann ausgeschlossen.

3. Kann ich von einer bereits angemeldeten Prüfung zurücktreten (nach Meldeschluss)?

Eine Abmeldung ist nicht erforderlich, aber für eine bessere Organisation der Prüfung wünschenswert. Zu einer angemeldeten Prüfung müssen Sie einfach nicht erscheinen. Dies wird nicht als Fehlversuch gewertet.

4. Was muss ich tun, wenn ich krankheitsbedingt nicht zur Prüfung antreten kann?

Dies hat keine Konsequenzen. Sie brauchen nichts zu unternehmen. Der Nichtantritt wird nicht als Fehlversuch gewertet. Die nächste Möglichkeit zur Teilnahme an der Prüfung besteht erst wieder im festgelegten Prüfungszeitraum des darauffolgenden Semesters.

5. Wann/Zu welchem Zeitpunkt kann ich die Prüfung wiederholen, wenn ich durchgefallen bin?

Gemäß §8 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen StuPrO* ist die Wiederholung von nichtbestandene Modulprüfungen im festgelegten Prüfungszeitraum des darauffolgenden Semesters möglich.

6. Muss ich mich zu den Wiederholungsprüfungen anmelden oder geschieht dies automatisch?

Es ist eine erneute Anmeldung über HIP erforderlich.

7. Müssen Wiederholungsprüfungen im folgenden Semester angemeldet werden?

Nein, Sie müssen die Prüfung nicht automatisch im folgenden Semester schreiben. Bitte beachten Sie aber die Frist für die Zwischenprüfung und Abschlussprüfung.

8. Wie oft darf ich eine nicht bestandene Prüfung wiederholen?/ Wie viele Versuche pro Modul gibt es?

*) in der Fassung vom 29.07.2015

Sie können theoretisch jede Klausur einmal wiederholen. Zusätzlich gilt gemäß §8 Abs. 2 der Allgemeinen StuPrO*, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, maximal zwei Modulprüfungen, die bei der ersten Wiederholung (2. Versuch) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, nochmals zu wiederholen. Wird eine Modulprüfung in der 2. Wiederholung (3. Versuch) nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. (Siehe auch frage 12).

9. Gibt es Fristen, bis zu denen ich Prüfungsleistungen erbringen muss?

Nach §12 Abs. 1 sowie §3 Abs. 4 der Allgemeinen StuPrO* muss bis spätestens zum Ende des 4. Fachsemesters die Zwischenprüfung abgelegt werden, d.h. Sie müssen die Modulprüfungen aus den ersten beiden Semester bestanden haben. Ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht durch Sie zu vertreten.

10. Was ist der Unterschied zwischen dem Fachsemester und dem Curriculumsemester?

Der Unterschied kommt nur zum Tragen, wenn Sie zuvor schon an einer anderen Hochschule studiert haben. Das Curriculumsemester ist das Semester, in dem Sie nach der Zulassung verwaltungstechnisch geführt werden (Semester 1-7). Bei einer Bewerbung als Studienanfänger werden Sie ins 1. Fachsemester zugelassen und befinden sich im 1. Curriculumsemester. Bei der Zulassung für ein höheres Fachsemester werden Ihnen die Fachsemester aus einem Vorstudium in dem Umfang angerechnet, wie Ihnen Prüfungsleistungen anerkannt werden (siehe Frage 24). Beispiel: Sie lassen sich zu Beginn Ihres Studiums etwas mehr als 30 Credits anrechnen. Aus diesem Grund wird Ihnen 1 Fachsemester angerechnet und Sie werden ins 2. Fachsemester eingestuft. Die Regelungen zur Zwischenprüfung greifen für Sie in diesem Fallschon nach 3 verbrachten (Curriculums-) Semestern an der Hochschule Reutlingen

11. Was heißt, die Fristüberschreitung ist nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten?

Bei Fristüberschreitung (siehe Frage 9) verlieren Sie den Prüfungsanspruch und es erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen. Gegen den Verlust des Prüfungsanspruchs können Sie Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen. Es ist zu begründen, weswegen die Fristeinholung nicht möglich war. Dazu zählen Gründe wie Krankheit (Attest), Pflege eines Angehörigen etc. Der Prüfungsausschuss wird dann darüber entscheiden, ob die vorgebrachten Gründe anerkannt werden können. Sollte dies der Fall sein, wird die Exmatrikulation zurückgenommen und die Frist wird um ein Semester verlängert.

12. Wann verliere ich den Prüfungsanspruch?

Der Prüfungsanspruch erlischt,

- wenn Sie bei einem 3. Versuch durchfallen oder bereits zwei Modulprüfungen im 3. Versuch geschrieben haben und nun bei einem 2. Versuch durchgefallen sind, also drei Modulprüfungen in der 1. Wiederholung (2. Versuch) nicht bestanden haben. (§8 Abs. 2 sowie §12 Abs. 3 der Allgemeinen StuPrO*)
- wenn Sie bis zum Ende des 4. Fachsemesters noch nicht alle Prüfungsleistungen der ersten zwei Semester abgelegt haben. (§12 Abs. 1 und §3 Abs.4 der Allg. StuPrO*)
- wenn Sie nach §12 Abs. 2 der Allgemeinen StuPrO die Regelstudienzeit um 3 Semester überschritten haben.

13. Wenn ich den Prüfungsanspruch verliere, kann ich meinen Studiengang an einer anderen Hochschule studieren?

*) in der Fassung vom 29.07.2015

Nein, gemäß §60 Abs. 2 Landeshochschulgesetz ist der Verlust des Prüfungsanspruchs ein Immatrikulationshindernis. Ein Bachelorstudium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Ihrem bisherigen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ist nicht mehr möglich, wenn die Exmatrikulation von Amts wegen auf Grund eines verlorenen Prüfungsanspruchs erfolgte.

14. Ist es möglich, eine drohende ‚Exmatrikulation von Amts wegen‘ nach Prüfungsteilnahme und vor der Noteneingabe, bzw. bevor der Prüfungsausschuss die Zeitüberschreitung feststellt, zu umgehen, indem man sich freiwillig exmatrikuliert?

Nein, bei noch ausstehenden Prüfungsergebnissen nach vorheriger Prüfungsteilnahme ist es nicht möglich, sich auf eigenen Antrag zu exmatrikulieren.

15. Bis wann müssen alle Prüfungsleistungen im Studiengang bestanden sein?

Alle Prüfungen müssen bis zum 10. Fachsemester (Regelstudienzeit + 3 Semester) erfüllt sein, es sei denn, der Studierende hat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

16. Darf ich im Urlaubssemester Prüfungen ablegen?

Gemäß §5 Abs. 5 der Allgemeinen StuPrO* dürfen die Studierenden während des Urlaubssemesters grundsätzlich nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen und keine Wiederholungsprüfungen ablegen. Ausnahmen regelt §18 der Allg. StuPrO*.

17. Dürfen bereits bestandene Prüfungen noch einmal wiederholt werden, um sich zu verbessern?

Gemäß §8 Abs. 1 der Allgemeinen StuPrO* ist eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen nicht zulässig.

18. Gibt es Beschränkungen bei der Anmeldung zu den Prüfungen?

Nach §4 Abs. 1 der Fachspezifischen StuPrO ab Version WS14/15 bis einschließlich StuPrO Version ab WS15/16 können Prüfungsanmeldungen ab dem 3. Semester nur noch erfolgen, insofern ein Nachweis über das komplett absolvierte Grundpraktikum vorliegt.

Nach §4 Abs. 2 der Fachspezifischen StuPrO ab WS15/16 bzw. §4 Abs. 1 der Fachspezifischen StuPrO ab SoSe17 kann die Prüfungsanmeldung im Modul „Mathematik 1“ nur erfolgen, wenn ein Testat (Zulassungstest) bestanden wurde.

19. Gibt es Beschränkungen zum Praxissemester? Brauche ich eine gewisse Mindest-ECTS Punktezah, um ins Praxissemester gehen zu dürfen?

Gemäß §4 Abs. 1 der Fachspezifischen StuPrO Version ab WS13/14 bzw. §4 Abs. 2 Fachspezifische StuPrO ab Version WS14/15 und Version ab SoSe17 bzw. §4 Abs. 3 Fachspezifische StuPrO ab Version WS15/16 kann zum praktischen Studiensemester nur zugelassen werden, wer mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.

20. Muss ich bestimmte Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelor-Thesis erfüllen?

Gemäß §4 Abs. 2 der Fachspezifische StuPrO Version ab WS13/14; §4 Abs. 3 der Fachspezifischen StuPrO Version ab WS14/15 und Version ab SoSe17 bzw. §4 Abs. 4 der Fachspezifischen StuPrO Version ab WS15/16 ist die Voraussetzung für die Anmeldung und Durchführung der Bachelor-Thesis ein

*) in der Fassung vom 29.07.2015

erfolgreich absolviertes praktisches Studiensemester. Des Weiteren ist Pflicht, dass die/der Studierende bereits zu Beginn der Bachelor-Thesis mindestens 165 ECTS-Punkte erworben hat und alle Prüfungsleistungen der ersten fünf Semester erbracht worden sind.

21. Wie läuft die Anmeldung für die Bachelor-Thesis ab?

Sie füllen folgendes Formular aus: [Anmeldeformular Abschlussarbeit](#). Darüber hinaus muss die Thesis als Prüfungsleistung im HIP angemeldet werden. Wenn sich die Abgabe der Thesis ins Folgesemester verschiebt, muss sie dort erneut im HIP als Prüfungsleistung angemeldet werden.

22. Wann wiederhole ich die Prüfung, wenn ich im 7. Semester nach Abgabe der Bachelor-Thesis durch die letzte Klausur durchfalle?

Gemäß §8 Abs. 5 der Allgemeinen StuPrO* können nichtbestandene Modulprüfungen des letzten Semesters des Studienplans (Abschlusssemester) in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung mit einem Gesamtumfang von fünf Leistungspunkten in einem Prüfungszeitraum für Wiederholungsprüfungen abgelegt werden. Dieser Zeitraum schließt sich zeitnah an den regulären Prüfungszeitraum an und wird vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegt.

23. Kann ich die Bachelor-Thesis wiederholen, sollte diese mit „nicht ausreichend“ bewertet werden?

Gemäß §14 Abs. 7 der Allgemeinen StuPrO* kann die Abschlussarbeit bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

24. Wie kann ich mir Noten/Fächer anerkennen lassen, die ich an einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich erbracht habe?

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen abgelegt wurden, können angerechnet werden. Dies ist möglich, wenn sie mit einem Leistungspunktesystem bewertet wurden und in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des jeweiligen Studiums an der Hochschule Reutlingen im Wesentlichen entsprechen. Anerkennungen sollten bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn dem **Prüfungsbeauftragten** des Studiengangs vorliegen. Siehe hierzu auch §9 Abs. 1 und 3 der Allgemeinen StuPrO*.

Sofern eine Prüfungsleistung anerkannt werden soll, müssen Sie einen Antrag stellen (Download: [Antrag auf Anerkennung](#)). Der Antrag muss dem zuständigen Lehrenden bzw. Prüfungsbeauftragten vorgelegt werden. Nach Durchsicht schlägt dieser dem Prüfungsausschuss die Anerkennung vor.

Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges entscheidet über die Anerkennung der Prüfungsleistung (§9 Abs. 8 der Allgemeinen StuPrO*). Der Antrag wird vom Prüfungsausschuss an das Prüfungsamt weitergeleitet. Die anzuerkennende Leistung mit dem Vermerk "anerkannt" im Notenspiegel aufgenommen.

25. Kann ich an zusätzlichen Prüfungen teilnehmen, die nicht im Curriculum des Studiengangs enthalten sind?

Sie können an zusätzlichen Prüfungen teilnehmen (§5 Abs. 6 der Allg. StuPrO*). Diese fließen nicht in die Berechnung der Endnote ein, werden aber im Zeugnis aufgeführt. Dazu müssen Sie einen Antrag im zentralen Prüfungsamt stellen (nicht beim Prüfungsbeauftragten Ihres Studiengangs). Sie können

*) in der Fassung vom 29.07.2015

nur an weiteren Prüfungen aus dem Wahlfachbereich Ihres Studiengangs oder an Prüfungen aus anderen Bachelorstudiengängen teilnehmen.

26. Kann ich ein einmal gewähltes Wahlmodul tauschen?

Nein. Mit der Prüfungsanmeldung legen Sie sich fest.

Diese FAQs sollen Ihnen einen ersten Überblick verschaffen. Rechtskräftig sind im Zweifel die Angaben in der Allgemeinen sowie der Fachspezifischen StuPrO. Weitere Informationen rund um das Studium und Prüfungsmodalitäten finden Sie in der Allgemeinen sowie in der Fachspezifischen StuPrO.